Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.
Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Satzung
vom 31.01.1981
über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Heimatpflege- und Kulturausschuss der Stadt Steinheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 594) und des § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 226) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 17.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Heimatpflege- und Kulturausschuss.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Heimatpflege- und Kulturausschuss bei Beratungen des Heimatpflege- und Kulturausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

§3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Heimatpflege- und Kulturausschuss der Stadt Steinheim wird gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.09.1969 (Gesetz-und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 684) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,

c) der Stadtdirektor den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 30.01.1981

gezeichnet Lödige
Bürgermeister